

War es auch seit dem Jahre 1714 nicht mehr ständige Residenzstadt, so war es doch noch der Sitz der Regierungsbehörden, des Ministeriums und der Kalenbergischen Landschaft, und auch in Abwesenheit des Königs wurde hier ein Hofstaat unterhalten, der den Bürgern mancherlei Einnahmen verschaffte. Auch verursachten die häufigen Besuche Georgs II., der mit ganzem Herzen an seinem Stamm- und Geburtslande hing, und die großen ihm zu Ehren gegebenen Festlichkeiten einen Zusammenfluß vieler Fremden in der Residenzstadt; aber trotz alledem ging es mit dem Wohlstande der Bürger seit geraumer Zeit bergab. Eine Handelsstadt war Hannover nie gewesen; seine Beziehungen dehnten sich nicht über die nächstliegenden Städte, Hildesheim, Braunschweig, Bremen und Hamburg, aus, und der Vertrieb hannoverschen Linnengarns nach Elberfeld, Holland und England war unbedeutend. Für das Krameramt war der Hauptabzahnmarkt außer der Stadt selbst das umliegende flache Land; und gerade dieser Markt war den städtischen Krämern in der letzten Zeit durch die auf dem flachen Lande mehr und mehr überhandnehmende Judenschaft abgeschnitten worden. Dieselbe brachte dem Landmanne Leinen, Messeltuch, Strümpfe, Mützen, Rattun, Thee, Kaffee und allerhand andere Waaren, die er früher in der Stadt gekauft hatte, ins Haus, und vergebens versuchte die Landesregierung durch nachdrückliche, von Zeit zu Zeit erneuerte Verordnungen²⁾ diesem Hausierhandel Maß und Ziel zu setzen.

in der Lage des Orths, noch in der Industrie der Bürger, noch in besonderen Natur-Gaben, sondern in einer aus der beglückten qualitaet der Landesherrlichen Residenz-Stadt sich ableitenden Folge. Die Einwohner dieser Stadt bestehen theils aus wirklich commercirenden und Städtische Nahrung treibenden Bürgern, Handwerkern und Provisions-Verwandten, theils aus Leuten und Familien, die von ihren Mitteln leben, theils aus einer großen Anzahl Herrschaftlicher Bediente, welche etliche Hundert Bürgerhäuser bewohnen, jedoch darin kein bürgerliches Gewerbe treiben, sondern die ihnen zufließenden Besoldungen verzehren und solchergestalt viele Tausend Thaler jährlich durch der trafikirenden Bürgerschaft Hände circuliren lassen". Komm.-Ber. vom 30. Okt. 1748. — 2) Verordn. vom 31. Okt. 1701, 6. März 1702, 2. Apr. 1721, 9. Juni 1733.